

Schanigärten und Brotzeit

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02534
der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt am 26.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15545

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt vom 11.02.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Hierzu zählt insbesondere der Vollzug der Sondernutzungsrichtlinien und des Gaststättengesetzes (GastG). Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Schanigärten sozialverträglicher im Sinne von armutsgefährdeten Personen zu nutzen. Daher wird Folgendes beantragt:

- Jeder Bürger hat das Recht die Infrastruktur zu nutzen und sich auch seine Brotzeit selbst mitzubringen
- Der Wirt ist verpflichtet Leitungswasser (0,4l) für € 0,50 anzubieten
- Es gibt keine Begrenzung der Nutzungszeit und/oder Leitungswassereinheiten
- Verstößt der Wirt gegen diese Auflagen, verliert er sein Recht den Schanigarten auf öffentlichem Raum zu betreiben

Hierzu kann Folgendes ausgeführt werden:

Bereits seit dem Jahr 2020 werden in den „wärmeren“ Monaten Parkstände zu Freischankflächen „umgewandelt“. Diese „Schanigärten“ erfreuen sich seither großer Beliebtheit und können jedes Jahr von April bis einschließlich Oktober betrieben werden.

Aktuell werden so stadtweit ca. 600 Flächen temporär gastronomisch genutzt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München in einer Vollversammlung am 05.05.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 01734) für das gesamte Stadtgebiet verbindlich festgelegt. Diese finden sich in § 23 der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München. Die jeweiligen Gebührenhöhen für Sondernutzungen richten sich grundsätzlich nach der Bedeutung der Straße. Eine Anpassung der Gebührenhöhe im Bereich der Freischankflächengebühren ist aktuell nicht vorgesehen, wobei eine Orientierung am jeweiligen Umsatz jedoch schon aus Vollzugsgründen regelmäßig ausscheidet.

Auflagen (wie sie hier gefordert werden) sind im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen rechtlich nur zulässig, sofern es sich um straßenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Belange handelt, die für einen störungsfreien Betrieb der Flächen notwendig und geboten sind.

Ein städtisches Eingreifen in die Gestaltung privatrechtlicher Bewirtschaftungsverträge oder zur konkreten Preisgestaltung in der Gastronomie ist rechtlich nicht möglich.

Im Vollzug des Gaststättengesetzes achtet das Kreisverwaltungsreferat aber auch auf die Einhaltung dort verankerter Verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben. So wird z.B. in § 6 GastG Folgendes vorgegeben:

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“

Zudem ist gemäß § 20 Nr. 3 und 4 GastG verboten

„3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,

4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.“

Dies gilt auch für die Bewirtschaftung der Schanigärten.

In München gibt es ebenso eine Vielzahl von Biergärten auf Privatgrund, die das Mitbringen von eigenem Essen zulassen.

Seit Jahren wird zudem öffentlicher Grund für Orte ohne Konsumzwang freigegeben. So können sog. Stadterrassen und Parklets installiert werden, die ein zwangloses Treffen aller Bevölkerungsschichten zulassen. Die Landeshauptstadt München versucht stets, alle Bürger*innen zu berücksichtigen und großzügig Angebote zu ermöglichen, sofern dies rechtlich zulässig ist. Das ist hier jedoch aus o.g. Gründen leider nicht im Sinne der Empfehlung der Bürgerversammlung möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02534 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02534 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-Bezirksinspektion Mitte

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – III/11

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW